



Achter Punkt der Tagesordnung: Seeschifffahrtsfragen

Inhaltsverzeichnis

Seite

Achter Punkt der Tagesordnung: Seeschifffahrtsfragen

Billigung der Änderungen des Codes des Seearbeitsübereinkommens, 2006, in der geänderten Fassung, wie von dem nach Artikel XIII des Übereinkommens eingesetzten Dreigliedrigen Sonderausschuss angenommen	1
Anhang.....	3

Billigung der Änderungen des Codes des Seearbeitsübereinkommens, 2006, in der geänderten Fassung, wie von dem nach Artikel XIII des Übereinkommens eingesetzten Dreigliedrigen Sonderausschuss angenommen

1. Der nach Artikel XIII des Seearbeitsübereinkommens, 2006, eingesetzte Dreigliedrige Sonderausschuss¹ tagte vom 23. bis 27. April 2018 in Genf und nahm gemäß Artikel XV Absatz 4 des Seearbeitsübereinkommens, 2006, Änderungen der Durchführungsregeln 2.1, 2.2 und 2.5 des Codes des Seearbeitsübereinkommens, 2006, an. Die Änderungen wurden mit überwältigender Mehrheit angenommen.² Der Wortlaut der Änderungen ist im Anhang wiedergegeben.
2. Gemäß Artikel XV Absatz 5 des Seearbeitsübereinkommens, 2006, und Artikel 17 der Geschäftsordnung des Dreigliedrigen Sonderausschusses sind Änderungen des Codes zusammen mit einem Kommentar zu den Änderungen vom Vorsitzenden des Ausschusses an den Verwaltungsrat zur Vorlage auf der nächsten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz zu übermitteln. Da die dritte Tagung des Ausschusses nach der 332. Tagung (März 2018) des Verwaltungsrats stattfand, wurden die Änderungen dem Vorstand des Verwaltungsrats zur Kenntnis gebracht, der beschloss, sie der 107. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz vorzulegen.
3. Die Änderungen, die von der Gruppe der Seeleutevertreter des Dreigliedrigen Sonderausschusses vorgelegt wurden, beziehen sich auf den Schutz der Heuern und Ansprüche der Seeleute, während sie infolge von seeräuberischen Handlungen oder Raubüberfällen auf Schiffe an Bord oder außerhalb des Schiffes gefangen gehalten werden.³
4. Die erste Änderung bezieht sich auf die Durchführungsregel 2.1 des Codes – Beschäftigungsverträge für Seeleute – und soll sicherstellen, dass ein Beschäftigungsvertrag für Seeleute in Kraft bleibt, während die Seeleute infolge von seeräuberischen Handlungen oder bewaffneten Raubüberfällen auf Schiffe gefangen gehalten werden.
5. Die zweite Änderung bezieht sich auf die Durchführungsregel 2.2 des Code – Heuern – und sieht vor, dass Heuern und sonstige Ansprüche nach dem Beschäftigungsvertrag für Seeleute, dem einschlägigen Gesamtarbeitsvertrag oder den anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften, einschließlich der Überweisung von Teilbeträgen, während der gesamten Zeit der Gefangenschaft und bis zur Freilassung und ordnungsgemäßen Heimschaffung

¹ Das Seearbeitsübereinkommen, 2006, trat am 20. August 2013 in Kraft und war bis zum 10. Mai 2018 von 86 Mitgliedstaaten ratifiziert worden. Weitere Informationen finden sich unter www.ilo.org/mlc.

² Es gab keine Gegenstimmen gegen die Änderungen, und nur drei Regierungen enthielten sich der Stimme.

³ Im Sinne der Änderungen hat *seeräuberische Handlung* die gleiche Bedeutung wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, 1982, und *bewaffneter Raubüberfall auf Schiffe* bedeutet jede gesetzeswidrige Gewalttat oder Freiheitsberaubung oder jede Plünderung oder deren Androhung, ausgenommen seeräuberische Handlungen, die zu privaten Zwecken begangen wird und die gegen ein Schiff oder gegen Personen oder Vermögenswerte an Bord des Schiffes in den inneren Gewässern, den Archipelgewässern oder den Hoheitsgewässern eines Staates gerichtet ist, oder jede Anstiftung zu einer oben beschriebenen Handlung oder deren vorsätzliche Erleichterung.

der Seeleute oder, falls die Seeleute während der Gefangenschaft sterben, bis zu dem gemäß den anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften festgestellten Todeszeitpunkt fortzuführen sind.

6. Die dritte Änderung bezieht sich auf die Durchführungsregel 2.5 des Codes – Heimschaffung – und soll sicherstellen, dass der Anspruch auf Heimschaffung nicht erlöschen darf, wenn Seeleute infolge von seeräuberischen Handlungen oder bewaffneten Raubüberfällen auf Schiffe gefangen gehalten werden.
7. Gemäß Artikel XV Absatz 5 des Übereinkommens erfordert die Billigung durch die Konferenz die Mehrheit von zwei Dritteln der von den anwesenden Delegierten abgegebenen Stimmen. Falls diese Änderungen von der Konferenz gebilligt werden, werden sie den Mitgliedern notifiziert, deren Ratifikation des Seearbeitsübereinkommens, 2006, vor dem Zeitpunkt der Billigung durch die Konferenz eingetragen worden ist. Diese Mitglieder haben eine Frist von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt dieser Notifizierung (sofern die Konferenz nicht eine andere Frist festgesetzt hat), um ein formelles Nichteinverständnis mit den Änderungen zu äußern. Die Änderungen treten sechs Monate nach Ablauf dieser Frist in Kraft, sofern nicht mehr als 40 Prozent der ratifizierenden Mitglieder, auf die nicht weniger als 40 Prozent der Welthandelstonnage entfallen, formell ihr Nichteinverständnis mit den Änderungen geäußert haben. Wird eine solche Mehrheit nicht erzielt, werden die Änderungen an den Dreigliedrigen Sonderausschuss zur erneuten Prüfung zurückverwiesen.
8. Es wird darauf hingewiesen, dass die Internationale Arbeitskonferenz auf ihrer 103. Tagung (Juni 2014) erstmals vom Dreigliedrigen Sonderausschuss angenommene Änderungen billigte.⁴ Diese Änderungen bezogen sich auf die Fragen der Zurücklassung von Seeleuten und der Entschädigungsansprüche im Fall des Todes oder der Langzeitbehinderung von Seeleuten infolge eines Arbeitsunfalls, einer Berufskrankheit oder einer berufsbedingten Gefährdung. Sie traten am 17. Januar 2017 in Kraft. Auf ihrer 105. Tagung (Juni 2016) billigte die Internationale Arbeitskonferenz zwei weitere, ebenfalls vom Dreigliedrigen Sonderausschuss angenommene Änderungen,⁵ von denen die eine darauf abzielt, Belästigung und Mobbing an Bord von Schiffen zu unterbinden, und die andere die Möglichkeit vorsieht, die Gültigkeit des Seearbeitszeugnisses unter bestimmten Voraussetzungen um höchstens fünf Monate zu verlängern. Diese Änderungen werden voraussichtlich am 8. Januar 2019 in Kraft treten.
9. Die Konferenz wird gebeten, die vom Dreigliedrigen Sonderausschuss auf seiner dritten Tagung angenommenen Änderungen des Codes des Seearbeitsübereinkommens, 2006, im Hinblick auf ihre Billigung zu prüfen.

⁴ Internationale Arbeitskonferenz, 103. Tagung, Record of Proceedings, *Provisional Record Nos 2 und 16*.

⁵ Internationale Arbeitskonferenz, 105. Tagung, Record of Proceedings, *Vorläufiger Verhandlungsbericht Nr. 3-1*.

Anhang

Änderungen des Codes des Seearbeitsübereinkommens, 2006, betreffend die Regel 2.1

Norm A2.1 – Beschäftigungsverträge für Seeleute

Es wird ein neuer Absatz 7 eingefügt:

7. Jedes Mitglied hat vorzuschreiben, dass ein Beschäftigungsvertrag für Seeleute in Kraft bleibt, während die Seeleute infolge seeräuberischer Handlungen oder bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe an Bord oder außerhalb des Schiffes gefangen gehalten werden, ungeachtet dessen, ob die für seinen Ablauf festgesetzte Frist verstrichen ist oder eine der beiden Parteien ihn ausgesetzt oder gekündigt hat. Im Sinne dieses Absatzes:

- a) hat der Begriff *seeräuberische Handlung* die gleiche Bedeutung wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, 1982;
- b) bedeutet *bewaffneter Raubüberfall* auf Schiffe jede gesetzeswidrige Gewalttat oder Freiheitsberaubung oder jede Plünderung oder deren Androhung, ausgenommen seeräuberische Handlungen, die zu privaten Zwecken begangen wird und die gegen ein Schiff oder gegen Personen an Bord dieses Schiffes in den inneren Gewässern, den Archipelgewässern oder den Hoheitsgewässern eines Staates gerichtet ist, oder jede Anstiftung zu einer oben beschriebenen Handlung oder deren vorsätzliche Erleichterung.

Änderungen des Codes des Seearbeitsübereinkommens, 2006, betreffend die Regel 2.2

Norm A2.2 – Heuern

Es wird ein neuer Absatz 7 eingefügt:

7. Falls Seeleute infolge von seeräuberischen Handlungen oder bewaffneten Raubüberfällen auf Schiffe an Bord oder außerhalb des Schiffes gefangen gehalten werden, sind die Heuern und sonstigen Ansprüche nach dem Beschäftigungsvertrag für Seeleute, dem einschlägigen Gesamtarbeitsvertrag oder den anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften, einschließlich der in Absatz 4 dieser Norm vorgesehenen Überweisung von Teilbeträgen, während der gesamten Zeit der Gefangenschaft und bis zum Zeitpunkt der Freilassung und ordnungsgemäßen Heimschaffung gemäß der Norm A2.5.1 oder, falls die Seeleute während der Gefangenschaft sterben, bis zu dem gemäß den anwendbaren Rechtsvorschriften festgestellten Todeszeitpunkt fortzuzahlen. Die Begriffe *seeräuberische Handlung* und *bewaffneter Raubüberfall auf Schiffe* haben die gleiche Bedeutung wie in der Norm A2.1 Absatz 7.

Änderungen des Codes des Seearbeitsübereinkommens, 2006, betreffend die Regel 2.5 - Heimschaffung

Leitlinie B2.5.1 – Ansprüche

Absatz 8 wird wie folgt ersetzt:

8. Der Anspruch auf Heimschaffung kann erlöschen, wenn die betreffenden Seeleute ihn nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die durch die innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder durch die Gesamtarbeitsverträge festzusetzen ist, geltend machen, außer in den Fällen, in denen sie infolge von seeräuberischen Handlungen oder bewaffneten Raubüberfällen auf Schiffe an Bord oder außerhalb des Schiffes gefangen gehalten werden. Die Begriffe *seeräuberische Handlung* und *bewaffneter Raubüberfall auf Schiffe* haben die gleiche Bedeutung wie in der Norm A2.1 Absatz 7.